



Internet-Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf Juni 2016

Sehr geehrte/r ,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Auswahl aktueller Entscheidungen

Grenzüberschreitende Abwärtsverschmelzung steuerneutral möglich

Mit Urteil vom 22.04.2016 hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden, dass eine grenzüberschreitende Abwärtsverschmelzung nach Luxemburg auch im Fall einer US-amerikanischen Anteilseignerin ohne Aufdeckung stiller Reserven vollzogen werden kann.

Die deutsche A GmbH wurde nach Maßgabe eines im August 2009 beurkundeten Verschmelzungsplans rückwirkend auf ihre in Luxemburg ansässige Tochtergesellschaft B verschmolzen. Die Verschmelzung wurde in das luxemburgische Register eingetragen. Auf eine Kapitalerhöhung wurde verzichtet. Das Vermögen der A GmbH ging im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf B über. Die Anteile der A GmbH an B wurden an ihre alleinige Gesellschafterin C mit Sitz in den USA ausgekehrt. In der steuerlichen Schlussbilanz der A GmbH zum 31.07.2009 wurden sämtliche Aktiva und Passiva mit dem Buchwert angesetzt. Dies gilt auch für die Anteile an B, die erfolgsneutral ausgebucht wurden.

Das Finanzamt vertrat unter Berufung auf den Umwandlungssteuererlass die Auffassung, dass die Anteile an B im Hinblick auf den Wegfall des inländischen Besteuerungsrechts mit dem gemeinen Wert anzusetzen seien, und erhöhte den Gewinn entsprechend. Dieser Gewinn blieb zwar außer Ansatz, löste aber eine Hinzurechnung von 5 % aus. Der Einspruch blieb ohne Erfolg.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat der Klage stattgegeben. Zu Unrecht habe das Finanzamt die Anteile an B mit dem gemeinen Wert angesetzt. Da in den vorangegangenen Jahren keine steuerwirksamen Abschreibungen oder Abzüge auf die Anteile vorgenommen worden seien, gelange der Buchwert zum Ansatz. Dieser Ausgangsbefund werde durch die Grundregel, wonach die übergehenden Wirtschaftsgüter mit dem gemeinen Wert und nur unter weiteren Voraussetzungen mit dem Buchwert oder einem Zwischenwert angesetzt werden könnten, nicht in Frage gestellt. Zwar handele es sich bei der Beteiligung an B, die im Zuge der Umwandlung auf die US-amerikanische Anteilseignerin übergegangen sei, bei wortlautgetreuer Anwendung des Gesetzes ebenfalls um ein „übergehendes Wirtschaftsgut“. Die Voraussetzungen für die Buchwertfortführung könnten jedoch nicht erfüllt werden, da das Wirtschaftsgut nicht auf die übernehmende Gesellschaft übergegangen sei. Die Auffassung der Finanzverwaltung, bei der weiteren Prüfung auf die Anteilseigner der übertragenden Gesellschaft abzustellen, finde im Gesetz keine Stütze. Zudem ergäbe sich ein unauflösbarer Konflikt mit der speziellen Bewertungsregel für die Anteile an der übernehmenden Körperschaft, die einen Buchwertansatz

ermögliche, sofern keine steuerwirksamen Abschreibungen oder Abzüge vorgenommen worden seien. Ein derartiger handwerklicher Fehler könne dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [6 K 1947/14 K,G](#)

Nachzahlungszinsen: Kein Erlass bei fehlerhafter Einkünftequalifikation durch die Finanzverwaltung

Der Kläger erzielte Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Das Finanzamt qualifizierte seine Einkünfte jedoch als solche aus Gewerbebetrieb und berücksichtigte bei der Festsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen einen Ermäßigungsbetrag. Der Kläger, der sich nicht für ermäßigungsberechtigt hielt, befürchtete eine Nachforderung. Deshalb hinterlegte er 300.000 € auf einem eigenen Bankkonto. Nachdem er seine Einkommensteuererklärung abgegeben hatte, zahlte er im Juli 2013 freiwillig 366.400 € an das Finanzamt. Dieses beurteilte seine Einkünfte im September 2013 als solche aus selbständiger Arbeit und versagte die seinerzeit gewährte Ermäßigung. Gleichzeitig setzte es Nachzahlungszinsen für den Zeitraum April bis September 2013 fest. Dem Antrag des Klägers auf Erlass entsprach es nur für die Monate August und September.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Klage abgewiesen. Das Finanzamt habe sich bei der Festsetzung der Zinsen an die gesetzlichen Vorgaben gehalten. Die Höhe der Verzinsung sei verfassungsgemäß. Im Vergleich zum Marktzins habe sich der gesetzliche Zins in den Monaten April bis Juli 2013 noch in einem der wirtschaftlichen Realität angemessenen Rahmen bewegt. Auch könne der Umstand, dass der Zinslauf von der Arbeitsweise des Finanzamtes abhängt, nicht zur Verfassungswidrigkeit der typisierenden Zinsregelung führen. Deshalb habe das Gericht von einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht abgesehen.

Die Versagung eines weitergehenden Erlasses sei frei von Ermessensfehlern. Bei einer freiwilligen Zahlung nach Beginn des Zinslaufs dürfe der Erlass der Nachzahlungszinsen auf volle Monate vor Wirksamkeit der Steuerfestsetzung begrenzt werden. Durch die freiwillige Leistung entstehe eine Situation, wie sie bei Erstattungszinsen existiere; der Erlass von Nachzahlungszinsen in Höhe vergleichbar berechneter Erstattungszinsen sei nicht zu beanstanden. Eine andere Einschätzung ergebe sich auch nicht aufgrund der Hinterlegung des Geldbetrags auf einem Bankkonto des Klägers. Denn dadurch habe der Kläger die Verfügungsmacht behalten und das Geld - bis zur freiwilligen Zahlung im Juli 2013 - dem Finanzamt vorenthalten.

Das Gericht hat auch hier die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [16 K 2976/14 AO](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen

Einkommensteuer:

Außergewöhnliche Belastungen: Zur Angemessenheit der Kosten bei pflegebedingter Unterbringung in einem Seniorenheim

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 1081/14 E](#)

Lohnsteuer:

Korrektur der Lohnsteueranmeldung noch nach Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung zulässig

Die Entscheidung im Volltext: [16 K 3444/14 L](#)

In eigener Sache

Fortbildungsexkursion nach Karlsruhe

Am 2.6.2016 besuchte das Finanzgericht Düsseldorf mit 20 Kolleginnen und Kollegen den Bundesgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Anlass der Fortbildungsexkursion war die Abordnung eines Düsseldorfer Finanzrichters als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesverfassungsgericht.



Im Anschluss an eine Führung durch den Bundesgerichtshof besichtigte die Gruppe das Bundesverfassungsgericht und zeigte sich dabei insbesondere vom Sitzungssaal beeindruckt. Höhepunkt des Tages war allerdings ein Gespräch mit Frau Richterin des Bundesverfassungsgerichts *Hermanns*. In dessen Verlauf nutzten die Kolleginnen und Kollegen des Finanzgerichts Düsseldorf die Gelegenheit, Fragen zum Ablauf verfassungsgerichtlicher Verfahren und zur Arbeitsweise eines Verfassungsrichters zu stellen.

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent RiFG Dr. Christian Graw, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: RiFG Dr. Sina Baldauf, sina.baldauf@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Dr. Christian Graw, christian.graw@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1675 oder -1516